

Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes

– Sondernutzung öffentlicher Straßen
für Zwecke der öffentlichen Versorgung –

Vom 24. Oktober 2013

StadtUm VII D 131

Telefon: 9025-1421 oder 9025-0, intern 925-1421

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird zur Ausführung des § 12 dieses Gesetzes bestimmt:

1.

(1) Die öffentliche Versorgung im Sinne des § 12 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) dient der Daseinsvorsorge und damit unmittelbar der Allgemeinheit. Unternehmen, die diese Aufgabe erfüllen wollen, sind hierbei auf die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes angewiesen. Diesbezüglichen Anträgen ist deshalb nach § 12 Absatz 2 BerlStrG grundsätzlich zu entsprechen. Für die Erlaubnisverfahren sind die bei der Straßenbaubehörde vorhandenen IT-gestützten Verfahren einzusetzen.

(2) Bei der Erlaubniserteilung ist zu unterscheiden zwischen dauerhaften Sondernutzungen nach § 12 Absatz 3 BerlStrG und temporären Sondernutzungen nach § 12 Absatz 7 BerlStrG (Baumaßnahmen und Aufgrabungen). Bei temporären Sondernutzungen ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum beschränkt wird, um die Beeinträchtigung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs möglichst gering zu halten. Die Straßenbaubehörde kann die Erlaubnis mit konkreten Auflagen zu den Ausführungszeiten verbinden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass temporäre Sondernutzungen vor Wintereinbruch abgeschlossen werden können, oder ihre Auswirkungen auf den Verkehr bei witterungsbedingtem Baustopps zumindest möglichst gering gehalten werden. Zur teilweisen Wiederfreigabe von Straßenfläche für den Gemeingebrauch sollte bei langfristigen Baustopps die Erteilung einer entsprechenden Auflage geprüft werden.

(3) Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung ist jedem Antragsteller ein Merkblatt (A n l a g e 1) auszuhändigen. Bei der Antragsbearbeitung ist von Beginn an darauf zu achten, dass der Bauherr die erforderlichen Nachweise nach § 11 Absatz 3 BerlStrG erbringt. Als Orientierung dient dabei eine Checkliste (A n l a g e z u m M e r k b l a t t), die dem Bauherrn ebenfalls ausgehändigt und zur Antragsbearbeitung herangezogen werden kann.

(4) Zum Bestandteil jeder Erlaubnis ist ein Auflagenkatalog (A n l a g e 2) zu machen. Änderungen oder Ergänzungen der Nebenbestimmungen bedürfen der Textform.

2.

(1) Fahrbahnen einschließlich Sonderfahrstreifen dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren, Gehwege und baulich angelegte Radwege öffentlicher Straßen dürfen nicht vor Ablauf von drei Jahren aufgedeckt werden (Aufgrabeverbot), wenn sie erstmalig oder im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen oder aus anderem Anlass neu hergestellt oder mit einer neuen Oberflächenbefestigung versehen worden sind. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Abnahme (Datum des Abnahmeprotokolls) des Bauvorhabens.

(2) Während der in Absatz 1 genannten Zeiträume dürfen keine Sondernutzungserlaubnisse, die mit Aufgrabungen verbunden sind, erteilt werden.

Erlaubnisse für Leitungsverlegungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Sinne des Absatz 1 sind mit der Auflage zu erteilen, dass während der in Absatz 1 genannten Zeiträume nicht aufgedeckt werden darf.

(3) Ausnahmen vom Aufgrabeverbot sind nur zulässig, wenn

- a) eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung oder
- b) ein zwingender technischer oder gesamtwirtschaftlicher Grund

durch eine vom verantwortlichen Projektleiter unterschriebene nachprüfbar Begründung für die Unabwendbarkeit der Aufgrabung nachgewiesen wird.

Erlaubnisse, die als Ausnahmen nach Satz 1 erteilt werden, sind mit der Auflage zu versehen, dass danach bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nicht aufgedeckt werden darf. Wird im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme die Oberflächenbefestigung neu hergestellt, so beginnt die Frist des Aufgrabeverbots nach Absatz 1 neu zu laufen; in die Erlaubnis ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.

3.

(1) Die Straßenbaubehörde hat, soweit Straßengrün betroffen ist, die dafür zuständige Dienststelle rechtzeitig in die Erlaubniserteilung einzubeziehen.

(2) Fälle von unwesentlicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs (Kleine Baumaßnahmen) im Sinne von § 12 Absatz 7 Satz 3 BerlStrG, die der Straßenbaubehörde nur anzuzeigen sind, sind dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt in Textform mitzuteilen, wenn Bäume betroffen sind. Es gelten die von der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)-Berlin beschlossenen Auflagen zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen vom 29. März 2012 (A n l a g e 3).

(3) Sind auf Grund der räumlichen Situation vor Ort diese Bestimmungen sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik nicht anwendbar, hat sich der Sondernutzer¹ rechtzeitig an die Straßenbaubehörde zu wenden. In diesen Fällen sind abweichende Regelungen der Straßenbaubehörde zulässig.

4.

Bei umfangreichen Arbeiten ist der Sondernutzer zu verpflichten, die betroffenen Anlieger, insbesondere Industrie- und Gewerbebetriebe, über die Baumaßnahme in geeigneter Form rechtzeitig vorher zu unterrichten, und zwar durch Veröffentlichungen in den Tages- oder Bezirkszeitungen, durch Hauswurfsendungen beziehungsweise Hausanschlüsse oder durch Postsendungen. Auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten kann verlangt werden. Dabei sind Ansprechpartner der Sondernutzer unter Angabe der Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse zu benennen.

5.

Kleine Baumaßnahmen nach § 12 Absatz 7 Satz 3 BerlStrG sind Tiefbauvorhaben in Gehwegen und in Radwegen ohne Benutzungspflicht, bei denen im Einzelfall nicht mehr als 15 m² Straßenbefestigung – jedoch nicht mehr als 25 m Grabenlänge – aufgenommen werden und die voraussichtlich nicht länger als sechs Werktagen dauern. Für Fahrbahnen gilt im Einzelfall ein Umfang von höchstens 5 m² und eine Dauer von höchstens sechs Werktagen unter Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs.

¹ Sondernutzer im Sinne dieser Ausführungsvorschrift sind auch Nutzer nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

6.

Sind von der beantragten Sondernutzung auch Ingenieurbauwerke betroffen, hat die Erlaubnisbehörde den für diese Anlagen zuständigen Baulastträger zu beteiligen. Auflagen dieser Behörde sind ebenfalls zum Bestandteil der Erlaubnis zu machen. Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, ist der dafür zuständige Baulastträger selbst Erlaubnisbehörde.

7.

(1) Beabsichtigt die Straßenbaubehörde die in § 12 Absatz 8 BerlStrG erwähnten Koordinierungsleistungen selbst zu erbringen, hat sie die betroffenen Sondernutzer darüber rechtzeitig unter Hinweis auf die sich daraus ergebende Kostenpflicht zu informieren. Die jeweiligen Kosten sind von der Straßenbaubehörde in Anlehnung an die Regelungen der Allgemeinen Anweisung Bau (ABau) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Einer vorherigen Vereinbarung bedarf es dazu nicht.

(2) Werden von der Straßenbaubehörde Leistungen im Rahmen der Projektsteuerung erbracht, sind dafür 2,5 % der gesamten Baukosten bezogen auf die Maßnahme eines jeden betroffenen Sondernutzers zu ermitteln.

(3) Musste die Straßenbaubehörde bei der Erbringung der Koordinierungsleistungen auf die Leistungen Dritter zurückgreifen, sind die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls auf die betroffenen Sondernutzer umzulegen. Die Kostenbeteiligung erfolgt nach der Art des Bauvorhabens. Dabei können sowohl die durch die Beteiligten in Anspruch genommenen Flächen, die Bauzeiten als auch das Verhältnis der Höhe der Baukosten als Umlegungsmaßstab herangezogen werden. Pro Bauvorhaben ist nur ein Abrechnungsschlüssel für alle am Bau Beteiligten anzuwenden. Die Auswahl des Schlüssels erfolgt im billigen Ermessen mit dem Ziel eine insgesamt möglichst angemessene und gerechte Kostenbeteiligung zu erreichen.

(4) Sämtliche sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Kosten sind von den Sondernutzern zu erstatten. Hierzu sind Kostenbescheide nach § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 1 BerlStrG zu erlassen; Zwischenbescheide sind möglich.

8.

(1) Werden vom Sondernutzer Böden oder Auffüllungen angezeigt, bei denen der Verdacht besteht, dass von ihnen Gefahren für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser ausgehen, hat die Straßenbaubehörde die dafür zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls veranlasst die Straßenbaubehörde danach die notwendigen Maßnahmen.

(2) Liegt eine Anordnung der zuständigen Behörde vor, Böden oder Auffüllungen wegen ihrer Schadstoffeigenschaften zu beseitigen, trägt die Straßenbaubehörde hierfür die Kosten der Beseitigung, es sei denn, der Sondernutzer ist selbst Verursacher der Verunreinigung.

9.

(1) Nach § 12 Absatz 9 BerlStrG obliegt die Wiederherstellung der Straße nach Bauarbeiten an ihren Anlagen den Sondernut-

zern nach Maßgabe der Auflagen 3 und 4 der Anlage 2. Für Fälle nach Nummer 5 (kleine Baumaßnahmen) gelten die mit den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Aufgrabungen in Verkehrsflächen eingeführten Verbindlichen Regelungen für die endgültige Wiederherstellung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen nach Aufgrabungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Straßenbaubehörde kann sich die endgültige Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung vorbehalten

1. bei gemeinsamen Bauvorhaben unter finanzieller Beteiligung des Baulastträgers oder mit Beteiligung „Dritter“,
2. bei Baumaßnahmen an beziehungsweise auf Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 (Brücken, Tunnel und Ähnlichen),
3. bei Arbeiten mehrerer Sondernutzer, sofern sich diese nicht auf einen gegenüber der Straßenbaubehörde zu benennenden, für die Wiederherstellung der Straße verantwortlichen Sondernutzer einigen können,
4. in Straßen oder Straßenteilen, für die die Mängelbeseitigungsfrist für Straßenbauarbeiten oder die Zeit für die Entwicklungspflege bei Straßenbegleitgrün noch nicht abgelaufen ist oder
5. in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Der Wiederherstellungsvorbehalt ist mit der Sondernutzungserlaubnis oder bei kleinen Baumaßnahmen nach Eingang der Aufgabe- beziehungsweise Anzeigemeldung auszusprechen.

(3) Die Straßenoberflächen sind grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten des Sondernutzers endgültig wiederherzustellen, um eine erneute Beeinträchtigung des Verkehrs zu verhindern.

10.

(1) Stillgelegte Anlagen sind unverzüglich zu entfernen.

Stillgelegte Anlagen dürfen in begründeten Ausnahmefällen im Straßenland verbleiben. Dies bedarf jedoch einer erneuten Erlaubnis unter Beachtung der entsprechenden Gebührenregelung in der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist vom Sondernutzer bei Beginn der Baumaßnahme zu beantragen.

(2) Bei stillgelegten Anlagen in oder an Ingenieurbauwerken, die ausnahmsweise dort verbleiben sollen, hat in Fällen der Nummer 6 Satz 1 die Erlaubnisbehörde der für diese Bauwerke zuständige Baulastträger rechtzeitig zu beteiligen. Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, ist für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis der für diese Bauwerke zuständige Baulastträger selbst Erlaubnisbehörde.

11.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

MERKBLATT

Hinsichtlich des Antragsverfahrens für die Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen gebeten, Folgendes zu beachten:

- 1. Anträge auf Erlaubnis** zur Benutzung öffentlichen Straßenlandes sind vom jeweiligen Sondernutzer, sofern sie sich auf den fließenden oder ruhenden Verkehr im übergeordneten Straßennetz beziehen, mindestens zwei Monate vor Baubeginn schriftlich an die örtlich zuständige Straßenbaubehörde zu richten. Ansonsten gilt eine Frist von sechs Wochen vor Baubeginn. Unabhängig davon bedarf es in den vorgenannten Fällen auch einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung. Weitere Erlaubnisse beziehungsweise Genehmigungen (zum Beispiel wegen Lärmschutz, Gewässerschutz, Trinkwasserschutz, Schutz der Bäume und Grünflächen usw.) hängen von der konkreten Baumaßnahme ab.

Sind ausschließlich Anlagen des Straßenbegleitgrüns betroffen, sind entsprechende Anträge an die dafür zuständigen Fachdienststellen (zum Beispiel Fachbereich Grün bei Fällgenehmigungen) zu richten.

Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, sind entsprechende Anträge an die dafür zuständige Straßenbaubehörde (zurzeit Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – X OI –) zu richten.

- 2. Bei der Erteilung der Erlaubnis** wird die Straßenbaubehörde einen Auflagenkatalog zum Bestandteil der Erlaubnis machen.

Von einer straßenrechtlichen Erlaubnis ausgenommen sind Tiefbauvorhaben in Gehwegen und in Radwegen ohne Benutzungspflicht, bei denen im Einzelfall nicht mehr als 15 m² Straßenbefestigung – jedoch nicht mehr als 25 m Grabenlänge – aufgenommen werden (örtlich begrenzte Baumaßnahmen wie zum Beispiel Schachtabdeckungen, Aufsätze der Straßenabläufe, Schieberkappen, Hausanschlüsse und Ähnliches), die voraussichtlich nicht länger als sechs Werktagen dauern. Für Fahrbahnen gilt dies bis zu einem Umfang von 5 m² und einer Dauer von höchstens sechs Werktagen unter Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs. Für die vorstehend genannten Arbeiten ist der Straßenbaubehörde vor Beginn lediglich eine Aufgrabemeldung mit Lageplan mit Vermaßung der aufzugrabenden Flächen zu übersenden. Auch in diesen Fällen sind die technischen Regelwerke des Auflagenkataloges zu beachten. Für Fälle nach Nummer 5 der AV (Kleine Baumaßnahmen) gelten die mit den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Aufgrabungen in Verkehrsflächen eingeführten Verbindlichen Regelungen für die endgültige Wiederherstellung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen nach Aufgrabungen in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis: Der Eingriff in die Straßenbefestigung ohne vorherige Aufgrabe- beziehungsweise Anzeigemeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 7 BerlStrG dar (ausgenommen Havariefälle zur unmittelbaren Gefahrenabwehr).

- 3. Zur Antragsbearbeitung** ist es erforderlich, dass das Vorhaben mit allen anderen betroffenen Sondernutzer hinsichtlich der Möglichkeit der Durchführung und aller mit ihr verbundenen Voraussetzungen abgestimmt worden ist.

Die Ermittlung beziehungsweise Erkundung der Lage vorhandener Anlagen obliegt dem Antragsteller.

Vor Antragstellung erforderliche Erkundungsschürfungen oder Untersuchungen (auch an Ingenieurbauwerken) sind gesondert erlaubnispflichtig. Ergebnisse dieser Erkundungen sind der Straßenbaubehörde zur Kenntnis zu geben.

- 4. Folgende Unterlagen beziehungsweise Informationen werden gemäß § 12 Absatz 7 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 und 11 BerlStrG zur Antragsbearbeitung benötigt:**

a) notwendige Unterlagen:

1. Lagepläne im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 250 und bei größeren Bauvorhaben (längere Leitungsstrecken) zusätzlich ein Übersichtsplan 1 : 5 000 (in dreifacher Ausfertigung in Papierform), aus denen die Lage der Anlage zu den Straßenbegrenzungslinien, den Straßenbäumen und den anderen bereits vorhandenen Anlagen sowie die Eigentums Grenzen ersichtlich sind (Abstandsmaße sind einzutragen)

In den Lageplänen müssen die dem öffentlichen Verkehr entzogenen Flächen mit Bemaßung und Flächenangabe (m²) dargestellt werden.

Die Pläne müssen außerdem den verbleibenden Verkehrsraum (Anzahl und Breite der Fahrspuren, Ausdehnungen der Einschränkungen unter Berücksichtigung von Baustellenverkehr und Baueinrichtungsflächen) sowie notwendige Sperrungen von Fahrrichtungen/Fahrbeziehungen enthalten.

2. bei nicht typisierten Anlagen Zeichnungen in einem angemessenen Maßstab in zweifacher Ausfertigung, die die Anlagen im Grundriss und in Schnitten darstellen, bei Ingenieurbauwerken sind entsprechend der Bauwerksart verschiedene Schnittführungen mit Darstellung der Anlage im Bauwerk und eventueller Bauwerksdurchdringung aufzustellen
3. ein Bauablaufplan mit vorläufigen Fristen (Durchführungszeitraum, Bauzeiten, Bauphasen)
4. bei Antragstellung durch Dritte (zum Beispiel Ingenieurbüros) eine Vollmacht
5. Angabe der voraussichtlich entstehenden Baukosten

b) **optionale Unterlagen**, insbesondere, wenn von der Straßenbaubehörde verlangt:

1. Nachweise über ausreichende Standsicherheit und Tragfähigkeit der Anlagen (Prüfstatik), außerdem im Zuge von Ingenieurbauwerken geprüfte statische Nachweise zur Lasteinleitung und zum Lastabtrag der Anlagen und eventueller Baubehelfe
2. Sichtvermerke anderer Sondernutzer über die Abstimmungen
3. Zustimmungen des Baulastträgers des kreuzenden unten liegenden Verkehrsweges, sofern etwaige Leitungen nicht Bestandteil von Kreuzungsvereinbarungen zwischen den Baulastträgern der Verkehrswege sind
4. Schleppkurvennachweise

c) **Zusätzliche Informationen**, Bewertungen aus Sicht des Antragstellers:

1. Werden Umleitungen erforderlich zum Beispiel wegen abzusehender Stausituationen?
 2. Ist eine Optimierung von Bauzeiten möglich, zum Beispiel Mehrschichtbetrieb oder Einschränkungszeiten (Arbeit nachts, an Wochenenden oder in den Ferien)? Mehrfachnennungen sind möglich.
 3. Sind LSA von der Baumaßnahme betroffen?
 4. Sind temporäre LSA während der Baumaßnahme erforderlich?
5. **Die Inanspruchnahme** des öffentlichen Straßenlandes während der Errichtung und Änderung von Versorgungsanlagen (Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Containern, Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen und anderen) bedarf einer gesonderten Erlaubnis und ist nach § 11 Absatz 3 BerlStrG auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Bauzeitenüberschreitungen führen zu erhöhten Sondernutzungsgebühren.

**Checkliste für den Bauherrn zur Beantragung von temporären Sondernutzungen
gemäß § 12 Absatz 7 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 und 11 BerlStrG**

Bauvorhaben:

.....

Versorgungsträger:

.....

a) notwendige Unterlagen:

- Lagepläne im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 250 und bei größeren Bauvorhaben (längere Leitungsstrecken) zusätzlich ein Übersichtsplan 1 : 5 000 (in dreifacher Ausfertigung in Papierform)
 - Lage der Anlage zu den Straßenbegrenzungslinien, den Straßenbäumen und den anderen bereits vorhandenen Anlagen sowie die Eigentums Grenzen muss ersichtlich sein (Abstandsmaße sind einzutragen)
 - die dem öffentlichen Verkehr entzogenen Flächen müssen mit Bemaßung und Flächenangabe (m²) dargestellt werden
 - der verbleibende Verkehrsraum (Anzahl und Breite der Fahrspuren, Ausdehnungen der Einschränkungen unter Berücksichtigung von Baustellenverkehr und Baueinrichtungsflächen) sowie notwendige Sperrungen von Fahrtrichtungen/Fahrbeziehungen müssen dargestellt werden
- bei nicht typisierten Anlagen Zeichnungen in einem angemessenen Maßstab in zweifacher Ausfertigung, die die Anlagen im Grundriss und in Schnitten darstellen
- bei Ingenieurbauwerken sind entsprechend der Bauwerksart verschiedene Schnittführungen mit Darstellung der Anlage im Bauwerk und eventueller Bauwerksdurchdringung aufzustellen
- Bauablaufplan mit vorläufigen Fristen (Durchführungszeitraum, Bauzeiten, Bauphasen)
- bei Antragstellung durch Dritte (zum Beispiel Ingenieurbüros) eine Vollmacht
- Angabe der voraussichtlichen Baukosten

b) optionale Unterlagen, insbesondere, wenn von der Straßenbaubehörde verlangt:

- Nachweise über ausreichende Standsicherheit und Tragfähigkeit der Anlagen (Prüfstatik), außerdem im Zuge von Ingenieurbauwerken geprüfte statische Nachweise zur Lasteinleitung und zum Lastabtrag der Anlagen und eventueller Baubehelfe
- Sichtvermerke anderer Sondernutzer über die Abstimmungen
- Zustimmungen des Baulastträgers des kreuzenden unten liegenden Verkehrsweges, sofern etwaige Leitungen nicht Bestandteil von Kreuzungsvereinbarungen zwischen den Baulastträgern der Verkehrswege sind
- Schleppkurvennachweise

c) Zusätzliche Informationen, Bewertungen aus Sicht des Antragstellers:

1. Werden Umleitungen erforderlich zum Beispiel wegen abzusehender Stausituationen?
 - Ja Nein
2. Ist eine Optimierung von Bauzeiten möglich? (Mehrfachnennungen möglich)
 - Mehrschichtbetrieb (6 bis 22 Uhr) Arbeit an Wochenenden
 - Arbeit nachts Arbeit in Ferienzeiten
 - Nein, weil
3. Sind LSA von der Baumaßnahme betroffen?
 - Ja Nein
4. Sind temporäre LSA während der Baumaßnahme erforderlich?
 - Ja Nein

Anlage 2

**Allgemeine Auflagen bei Sondernutzungen
öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung
(Auflagenkatalog)**

1 – Grundsätze

- (1) Mit der Trassenzuweisung übernimmt die Straßenbaubehörde keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Abweichungen von der Trassenzuweisung bedürfen der vorherigen schriftlichen Änderung der Erlaubnis.
- (2) Sämtliche Arbeiten sind unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere unter Beachtung der eingeführten ATV DIN – VOB Teil C, der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in der für das Land Berlin durch Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz eingeführten Fassung sowie der Baustellenverordnung durchzuführen. Abweichungen bedürfen, soweit sie nicht bereits in diesem Auflagenkatalog oder den auf den Einzelfall bezogenen Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt sind, der schriftlichen Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (3) Der Sondernutzer hat die Einhaltung der technischen Regelwerke durch deren Einbeziehung in seine Bauverträge zu gewährleisten.
- (4) Der Sondernutzer hat Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung, den Namen des eigenen Bauleiters sowie der Straßenbaubehörde unter Angabe der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- (5) Werden von der Straßenbaubehörde die in § 12 Absatz 8 BerlStrG genannten Koordinierungsleistungen verlangt und anstelle der Sondernutzer ganz oder teilweise von der Straßenbaubehörde selbst erbracht, so ist jeder beteiligte Sondernutzer verpflichtet, die anteiligen Kosten zu tragen. Die Kostenbeteiligung erfolgt nach der Art des Bauvorhabens. Dabei können sowohl die durch die Beteiligten in Anspruch genommenen Flächen, die Bauzeiten als auch das Verhältnis der Höhe der Baukosten als Umlegungsmaßstab herangezogen werden. Pro Bauvorhaben wird nur ein Abrechnungsschlüssel für alle am Bau Beteiligten angewendet. Die Auswahl des Schlüssels erfolgt im billigen Ermessen mit dem Ziel, eine insgesamt möglichst angemessene und gerechte Kostenbeteiligung zu erreichen.
- (6) Bei Baumaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten ist die wasserbehördliche Erlaubnis bei der zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.
- (7) Den Anordnungen der Straßenbaubehörde ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Ergebnis ist im Bautagebuch zu dokumentieren.

2 – Ortstermin

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn hat der Sondernutzer die Straßenbaubehörde, die Straßenverkehrsbehörde und alle anderen Stellen, sofern ihre Anlagen betroffen sind, wie zum Beispiel die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, die für Naturschutz und Grünflächen zuständigen Behörden, die Unternehmen des ÖPNV und andere Sondernutzer zu einem Ortstermin einzuladen.
- (2) Beim Ortstermin sind Feststellungen zu treffen beziehungsweise vom Sondernutzer Angaben zu machen über insbesondere
- a) Flächen für die Boden- und Materiallagerungen sowie für die Baustelleneinrichtung,
 - b) die Firmen, die für den Sondernutzer tätig sind, insbesondere diejenigen Firmen, die den Straßenkörper wieder herstellen sollen, sowie die Namen der Bauleiter des Sondernutzers und der ausführenden Firmen, bei letzteren auch die verantwortlichen Poliere,
 - c) den Straßenzustand einschließlich des Straßenzubehörs und des Straßenbegleitgrüns,
 - d) die Art der Wiederherstellung der Straßenbefestigung beziehungsweise des Straßenbegleitgrüns,
 - e) den Bauablauf und die Baetermine,
 - f) gegebenenfalls Absprachen, zum Beispiel über Provisorien, Kostentragung bei mehreren Beteiligten.
- (3) Über den Ortstermin ist vom Sondernutzer eine Niederschrift zu fertigen und allen Beteiligten innerhalb von drei Werktagen zuzusenden. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von sechs Werktagen ab Zugang widersprochen, wird sie Bestandteil der Erlaubnis.

3 – Straßenbefestigung – Aufnahme und Wiederherstellung –

- (1) Die Art und Lagerung der aufzunehmenden Bau- und Erdstoffe werden im Ortstermin festgelegt. Der Sondernutzer hat die Straßenbaubehörde über den Konstruktionsaufbau im Aufbruchbereich unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Die Straßenbaubehörde legt den Konstruktionsaufbau für die Oberflächenwiederherstellung verbindlich fest. Für Fälle nach Nummer 5 der AV (Kleine Baumaßnahmen) gelten die mit den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Aufgrabungen in Verkehrsflächen eingeführten verbindlichen Regelungen für die endgültige Wiederherstellung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen nach Aufgrabungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Straßenbefestigung auf, über oder neben Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerken darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde aufgenommen und wieder hergestellt werden.
- (2) Schadhafte oder nicht wieder verwendbare Baustoffe sind durch den Sondernutzer auf seine Kosten zu ersetzen. Es dürfen nur Baustoffe entsprechend den technischen Regelwerken verwendet werden. Nicht wieder verwendbares Material muss unverzüglich abgefahren werden. Vorhandene Muster und Ornamente sowie besondere Markierungen, Aufhellungen und Einfärbungen der Straßenoberfläche sind in der ursprünglichen Form mit gleichem Material wieder herzustellen.

(3) Der Sondernutzer hat für die endgültige Wiederherstellung Fachfirmen gemäß § 6 Absatz 3 VOB (A)¹ zu beauftragen und den entsprechenden Nachweis darüber zu erbringen. Der Sondernutzer hat den Beginn der Arbeiten spätestens drei Werktage vorher der Straßenbaubehörde in Textform anzuzeigen.

Folgende Unterlagen sind vor Arbeitsaufnahme beizubringen:

- Verdichtungsnachweise für die Verfüllung der Baugrube je Aufgrabung im Fahrbahnbereich (Kontrollprüfungen gemäß ZTV A-StB, zum Beispiel Rammsondierung; bei geringer Überdeckung Proctorversuch),
- Eignungsnachweis für die vorgesehenen Wiederherstellungsbaustoffe (gemäß Vorgabe des Konstruktionsaufbaus durch die Straßenbaubehörde),
- Bauzeitenplan.

Im Fall der Unterbrechung der Baumaßnahme hat der Sondernutzer spätestens drei Werktage vor erneuter Arbeitsaufnahme diese dem Straßenbaulastträger in Textform anzuzeigen.

(4) Der Sondernutzer hat die Straßenoberfläche nach Beendigung der Bauarbeiten unverzüglich wiederherzustellen. Provisorische Deckenschlüsse bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. In diesen Fällen ist die Oberflächenbefestigung nach dem Verfüllen der Baugrube vom Sondernutzer mit einer mindestens 10 cm starken Asphaltenschicht im Heißeinbau auf einer Schottertragschicht von 30 cm Stärke oder einem Unterpflaster herzustellen. Abweichungen hiervon bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Fertigstellung des Provisoriums ist der Straßenbaubehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen. Von diesem Zeitpunkt an hat der Sondernutzer das Provisorium bis zum Zeitpunkt der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus zu unterhalten. Bei Provisorien, die länger als sechs Monate bestehen, kann sich die Straßenbaubehörde die endgültige Wiederherstellung der Straßenbefestigung vorbehalten.

(5) Erfolgt die endgültige Wiederherstellung der Straßenoberflächen durch die Straßenbaubehörde, so sind dieser die Auslagen, zu denen auch die Bauverwaltungskosten entsprechend der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) – Ausführung von Leistungen für andere – in der jeweils geltenden Fassung gehören, zu erstatten. Bei mehreren Sondernutzern sind die Auslagen anteilig umzulegen. Die Festsetzung der Anteile bestimmt sich nach Nummer 1 Absatz 5.

(6) Hält die Straßenbaubehörde eine andere Befestigungsart oder die Änderung des früheren Zustands (zum Beispiel Verstärkung wegen Änderung der Straßenkategorie) für notwendig, so trägt sie die Mehrkosten. Ist die Straßenbefestigung der bisherigen Ausführung nach den jeweils geltenden Vorschriften nicht mehr zulässig, trägt der Sondernutzer die Gesamtkosten.

(7) Der Sondernutzer haftet für Schäden und Verluste an Baustoffen.

(8) Der bei der Aufgrabung anfallende Aushub ist so zu lagern, dass der Fließ- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Die Rinnensohle und ein Streifen von 0,50 m (Schrammbord) am Bordstein sind freizuhalten. Das zum Verfüllen nicht mehr benötigte Material ist sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

4 – Baugruben – Aufgraben, Verfüllen, Prüfung des Verdichtungsgrades –

(1) Die Aufgrabungen sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde grundsätzlich in Abschnitten auszuführen. Das Untergraben der Straßenbefestigung und das Anlegen sogenannter Stege ist unzulässig.

(2) Werden bei der Herstellung der Baugruben organische Böden oder Auffüllungen aus Fremdstoffen wie Müll, Schlacke, Bauschutt, Industrieabfälle ausgehoben, so dürfen diese Bodenarten zur Verfüllung nicht wieder verwendet werden; sie sind unverzüglich abzufahren und durch verdichtungsfähigen Boden zu ersetzen.

(3) Sofern Materialien ausgehoben werden, bei denen der Verdacht besteht, dass von ihnen Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Grundwasser, ausgehen (zum Beispiel phenol- oder ölverseuchte Böden etc.), ist dies neben der Straßenbaubehörde auch der für die Umwelt zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und die Entscheidung über die Art der Beseitigung und Weiterführung der Arbeiten abzuwarten. Daraus resultierende Maßnahmen sind mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Entstehende Kosten der Beseitigung gegenüber einem Austausch trägt die Straßenbaubehörde, es sei denn, der Sondernutzer ist selbst Verursacher der Verunreinigung.

(4) Der Beginn und die Beendigung der Verfüll- und Verdichtungsarbeiten sind der Straßenbaubehörde rechtzeitig in Textform anzuzeigen. Eine Zusammenfassung von Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfung ist unzulässig. Zur Probenahme im Rahmen der Kontrollprüfung ist rechtzeitig ein Vertreter der Straßenbaubehörde hinzuzuziehen. Mit der Durchführung von Kontrolluntersuchungen sind vom Sondernutzer ausschließlich nach RAPStra zugelassene Prüfinstitute zu beauftragen.

5 – Schutz der Straßen und der Anlagen Dritter

(1) Die Auflagen und technischen Vorschriften der übrigen Sondernutzer zum Schutz ihrer Anlagen sind zu beachten.

(2) Bei Arbeiten in der Nähe von baulichen Anlagen ist auf die statischen Verhältnisse so Rücksicht zu nehmen, dass eine Beschädigung oder Gefährdung nicht eintreten kann. Jede Einwirkung, insbesondere bei Ingenieurbauwerken auf die Dichtung, namentlich jede noch so geringe Lockerung ihrer Einspannung zwischen Schutzschicht und Baukörper, ist zu unterlassen. Vor einer Freilegung müssen die für deren Unterhaltung zuständigen Stellen benachrichtigt werden. Aufgrabungen neben Ingenieurbauwerken (insbesondere am Fuß von Stützbauwerken aller Art, an Brückenfundamenten und Widerlagern sowie neben Schleppplatten) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde ausgeführt werden.

(3) Beschädigungen an den Anlagen anderer sind dem Geschädigten sowie der Straßenbaubehörde sofort in Textform mitzuteilen.

¹ Fachfirmen gemäß § 6 Absatz 3 VOB (A) sind solche Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen dieser Art befassen. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist auf Verlangen nachzuweisen.

6 – Schutz von Bäumen und Straßengrün

Es gelten die von der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)-Berlin beschlossenen Auflagen zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen vom 29. März 2012 (A n l a g e 3).

Sind auf Grund der räumlichen Situation vor Ort diese Bestimmungen sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik nicht anwendbar, hat sich der Sondernutzer rechtzeitig an die Straßenbaubehörde zu wenden. In diesen Fällen sind abweichende Regelungen der Straßenbaubehörde zulässig.

7 – Zeit der Ausführungen und Arbeitsunterbrechungen

(1) Sämtliche Arbeiten sind so schnell wie möglich auszuführen, damit der Gemeingebrauch der Straße so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Arbeitsunterbrechungen sind der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Dauern Arbeitsunterbrechungen länger als einen Werktag, sind alle Verkehrsbeeinträchtigungen auf das tatsächliche notwendige Maß zu begrenzen. Bei einer Arbeitsunterbrechung, die länger als zwölf Werktage andauert, kann aus verkehrlichen Gründen die Räumung der Baustelle auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Unabhängig von etwaigen Mitteilungen wegen Arbeitsunterbrechungen nach Absatz 1 ist die Straßenbaubehörde und die Verkehrslenkung Berlin (VLB) unverzüglich in Textform zu informieren, wenn sich bei Sondernutzungen im übergeordneten Straßennetz von Berlin nach dem Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) abzeichnet, dass es zu Bauverzögerungen von mehr als zwölf Werktagen kommt.

8 – Überwachung der Arbeiten

(1) Sämtliche Arbeiten im Rahmen der Erlaubnis sind durch sachkundige Fachkräfte des Sondernutzers zu überwachen. Der Straßenbaubehörde sind diese Fachkräfte zu benennen. Auf Verlangen der Straßenbaubehörde ist ein Nachweis der Sachkunde dieser Fachkräfte vorzulegen. Andernfalls kann die Straßenbaubehörde vom Sondernutzer den Einsatz geeigneter Ingenieurbüros verlangen.

(2) Während der Ausführung der Arbeiten muss die Erlaubnis oder eine Fotokopie davon nebst sämtlichen zugehörigen Unterlagen jederzeit auf der Baustelle zur Einsichtnahme verfügbar sein.

9 – Zugänglichkeit zu Grundstücken, behelfsmäßige Gehwege usw.

(1) Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen sind jederzeit so zugänglich zu halten, dass auch Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Sicherungsmaßnahmen durchführbar sind.

(2) Behelfsmäßige Gehwege und Baugrubenüberbrückungen sind zu unterhalten und zu reinigen (einschließlich winterliche Reinigung).

10 – Kontrolle durch die Straßenbaubehörde hinsichtlich der Ingenieurbauwerke

Anlagen des Sondernutzers in und an Ingenieurbauwerken werden während der Bauausführung von der dafür zuständigen Straßenbaubehörde auf eine der Erlaubnis entsprechende Ausführung kontrolliert. Ist die Kontrolle nur von Rüstungen aus möglich, so ist sie vom Sondernutzer rechtzeitig vor Abbau der Rüstung zu verlangen. Sind besondere Hilfsmittel erforderlich, hat der Sondernutzer diese unentgeltlich bereit zu stellen. Teilkontrollen sind möglich. Im Übrigen gilt Nummer 11.

11 – Ab- und Übernahme der wiederhergestellten Straßen

(1) Für die Übernahme des wiederhergestellten Straßenkörpers gilt Abschnitt 1.8 der ZTV A-StB. Die Beendigung der Arbeiten beziehungsweise Entfernung von Anlagen ist der Straßenbaubehörde in Textform anzuzeigen und die Übernahme zu beantragen. Die Übernahme der Verkehrsflächen durch den Straßenbaulastträger vom Sondernutzer erfolgt sinngemäß nach § 12 VOB/B. Spätestens zum Termin der Übernahme sind die nach den technischen Regelwerken erforderlichen Prüfzeugnisse vorzulegen, insbesondere Ergebnisse der Kontrollprüfungen, Wiegekarten/Einbaunachweise, Entsorgungsnachweise, Schichtdickemessungen, Aufmaße, Kopie des Protokolls über die VOB-Abnahme, Bescheinigung der sachkundigen Person über die ordnungsgemäße Herstellung und über die Übereinstimmung der Ausführung nach den Vorgaben der Straßenbaubehörde (Abschlussblatt gemäß Anlage 12 der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (Einführung ZTV A-StB 97/06, Ausgabe 1997/Fassung 2006) vom 30. März 2010 (ABl. S. 541) – A n l a g e zu diesem Auflagenkatalog).

(2) Die in der Niederschrift festgestellten Mängel sind innerhalb der von der Straßenbaubehörde gesetzten Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgemäß beseitigt, veranlasst die Straßenbaubehörde die Mängelbeseitigung auf Kosten des Sondernutzers. Gleiches gilt zum Ablauf der Mängelanspruchsfrist nach § 13 VOB/B.

(3) Bei Arbeiten im Bereich von Ingenieurbauwerken hat nach Beendigung der Arbeiten des Sondernutzers eine gesonderte Abnahme stattzufinden. Der Fertigstellungstermin ist zwecks Abnahme der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde spätestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

12 – Zahlungen

(1) Sich aus diesem Auflagenkatalog ergebende Zahlungen sind vom Sondernutzer binnen 14 Tagen nach Anforderung zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Betrages an. Bei Zahlungsverzug werden im Rahmen der Verzugsregelungen des § 288 Absatz 1 BGB Zinsen in Höhe von zurzeit 5 vom Hundert über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie bei Mahnung Mahnkosten von zurzeit 1,50 € erhoben.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Bestreitens der Forderung dem Grunde oder der Höhe nach ist ausgeschlossen.

13 – Bestandszeichnungen

(1) Der Sondernutzer hat bei vorhandenen Anlagen auf Anforderung, bei Neuanlagen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Straßenbaubehörde vermaßte Bestandszeichnungen von den Sondernutzungsanlagen zu übersenden.

(2) Die Bestandszeichnungen müssen den an die Antragsunterlagen gestellten Anforderungen genügen. Außerdem müssen sie Angaben über Geschäftszeichen und Datum der Erlaubnis, die Zeit der Ausführung und den Tag der Fertigstellung sowie die weiteren von der Straßenbaubehörde für zweckdienlich erachteten Angaben enthalten.

(3) Verbleibende stillgelegte Leitungen sind in den Bestandszeichnungen besonders zu kennzeichnen.

(4) Für den Bereich von Ingenieurbauwerken sind gesonderte Bestandszeichnungen zweifach einzureichen. Sie müssen in einem angemessenen Maßstab (1 : 10 bis 1 : 100) insbesondere Angaben enthalten über Anzahl, Gewicht, Abmessungen, Material, Lage der eingebauten Anlagen, deren Aufhänge- beziehungsweise Auflagekonstruktion, Wanddurchbrüche einschließlich Abdichtungen sowie Lage im Bereich außerhalb des Ingenieurbauwerkes. Die Richtlinien der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde über die Herstellung von Bestandszeichnungen sind zu beachten.

(5) Bestandspläne sind auf Anforderung in digitalisierter Form in einem von der Straßenbaubehörde vorgegebenen üblichen Austauschformat zu übergeben.

14 – Mangelbeseitigungsansprüche gegenüber dem Sondernutzer

(1) Dem Sondernutzer obliegt, unabhängig von seiner Haftung nach Nummer 16, die Gewährleistung der Mangelfreiheit für die von ihm wieder hergestellten Straßenflächen. Für die Fristen sind die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes maßgebend (siehe Auflistung in Nummer 19). Für Ansprüche wegen Mängeln an Bäumen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Beginn und Dauer der Fristen werden mit der Übernahme nach Nummer 11 Absatz 1 festgelegt.

(2) Die Beseitigung der Mängel ist nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzunehmen, andernfalls wird sie auf Kosten des Sondernutzers vorgenommen.

(3) Falls sich Verpflichtungen einzelner Sondernutzer hinsichtlich der Flächen oder Zeiten oder beiden zugleich überschneiden, werden nach Abstimmung mit den beteiligten Sondernutzern die Pflichten im Einzelnen festgelegt.

15 – Unterhaltung von Anlagen in Ingenieurbauwerken

(1) Der Sondernutzer hat Unterhaltungsarbeiten an seinen beziehungsweise den in Absatz 4 genannten Anlagen in beziehungsweise an Ingenieurbauwerken der dafür zuständigen Straßenbaubehörde drei Wochen vor Beginn in Textform anzuzeigen.

(2) Auf Verlangen hat der Sondernutzer Unterhaltungsarbeiten an seinen Anlagen gleichzeitig beziehungsweise in entsprechender zeitlicher Koordinierung mit Unterhaltungsarbeiten auszuführen, die an dem Ingenieurbauwerk ausgeführt werden müssen (zum Beispiel Korrosionsschutzarbeiten an einer Stahlbrücke).

(3) Der Sondernutzer ist verpflichtet, die Mehrkosten zu erstatten, die bei Arbeiten an einem Ingenieurbauwerk infolge seiner Anlagen entstehen.

(4) Der Sondernutzer hat die Teile von Ingenieurbauwerken, die ausschließlich für seine Verwendung zur Verfügung stehen (zum Beispiel Ankerschienen, Traversen, Rohrdurchführungen etc.) auf seine Kosten zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren. Notwendige Korrosionsschutzarbeiten sind in erforderlichem Umfang auszuführen. Der Sondernutzer ist für seine Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

16 – Haftung des Sondernutzers

Der Sondernutzer haftet für alle dem Land Berlin durch die Sondernutzung entstehenden Schäden. Er stellt das Land Berlin von Schadenersatzforderungen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang erhoben werden.

17 – Stillgelegte Anlagen und Entfernung

(1) Stillgelegte Anlagen sind unverzüglich zu entfernen.

Stillgelegte Anlagen dürfen in begründeten Ausnahmefällen im Straßenland verbleiben. Dies bedarf jedoch einer erneuten Erlaubnis unter Beachtung der entsprechenden Gebührenregelung in der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist vom Sondernutzer bei Beginn der Baumaßnahme zu beantragen.

(2) Bei stillgelegten Anlagen in oder an Ingenieurbauwerken, die ausnahmsweise dort verbleiben sollen, hat in Fällen der Nummer 6 Satz 1 der AV die Erlaubnisbehörde den für diese Bauwerke zuständigen Baulastträger rechtzeitig zu beteiligen. Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, ist für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis der für diese Bauwerke zuständige Baulastträger selbst Erlaubnisbehörde.

18 – Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten und erfolgt in Textform.

19 – Mitgeltende Normen, straßenbautechnische Ausführungsvorschriften und sonstige Regelwerke (maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung). Vom zuständigen Bundesminister durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau herausgegebene Änderungen oder Ergänzungen der Regelwerke sind hierbei zu beachten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelfallregelungen in den Anlagen zu den Sondernutzungs Erlaubnissen der Straßenbaulastträger haben Vorrang.

- ATV der VOB Teil C
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Erdarbeiten im Straßenbau (Einführung ZTV E-StB 09 – FGSV 599) vom 08. Februar 2012 (ABl. S. 255)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (Einführung TL BuB E-StB 09 – FGSV 597) vom 8. Februar 2012 (ABl. S. 256)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (Einführung ZTV A-StB 97/06, Ausgabe 2006 – FGSV 976) vom 30. März 2010 (ABl. S. 541)

- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes, Einführung der Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04 Fassung 2007-FGSV 613) vom 19. November 2007 (ABl. S. 3156)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes, Einführung der ZTV SoB-StB 04, Fassung 2007 vom 19. November 2007 (ABl. S. 3156)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes, Einführung der TL SoB-StB 04, Fassung 2007 vom 19. November 2007 (ABl. S. 3156)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (Einführung ZTV Asphalt – StB 07 – FGSV 799) vom 18. Dezember 2008 (ABl. S. 41)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (Einführung der ZTV BEA-StB 09 (ABl. 2011, S. 929)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes, Einführung der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut im Straßenbau (TL Asphalt-StB 07 – FGSV 797) vom 18. Dezember 2008 (ABl. S. 42)
- Änderungen und Ergänzungen von Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes zu Asphaltbauweisen vom 14. Dezember 2012 (ABl. S. 7)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (Einführung ZTV Beton – StB 07 – FGSV 899) vom 27. März 2009 (ABl. S. 889)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (Einführung der TL Beton StB 07 – FGSV 891) vom 27. März 2009 (ABl. S. 889)
- DIN 1045-2; DIN EN 12620; DIN EN 206-1
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen, ZTV BEB-StB 02 (FGSV Nr. 898/1)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Markierungen auf Straßen (Einführung der ZTV M 02 – FGSV 341) vom 21. Oktober 2013 (ABl. S. 2248)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (Einführung TL-M 06, Ausgabe 2006 – FGSV 375) vom 21. Oktober 2013 (ABl. S. 2248)
- Richtlinien für die Markierung von Straßen RMS Teil 1 – FGSV 330/1
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Fugen in Verkehrsflächen (Einführung ZTV Fug-StB 01 – FGSV 897/1) und über Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (Einführung TL Fug-StB 01 – FGSV 897/2/3) vom 18. September 2003 (ABl. S. 4990)
- Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt M SNAR, Ausgabe 1998 – FGSV 747
- Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin vom Mai 2013, sowie die hierzu herausgegebenen Merkblätter 1 bis 4 [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/...](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/)
- Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau RuA-StB 01 – FGSV 642
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (Einführung der RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005) vom 4. Februar 2013 (ABl. S. 254)
- Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (H FA 2010, FGSV 769)
- Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau 2002 (M RC – FGSV 616/3)
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen vom 12. Januar 2006 (ABl. S. 278)
- Brandenburgische Technische Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Lieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04) ergänzte Fassung Dezember 2010
- Technische Prüfvorschriften zu Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau TPD-StB 2012 (FGSV 974)
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen – FGSV 404/1)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Einführung RStO 12, Ausgabe 2012) vom 16. Juli 2013 (ABl. S. 1583)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege vom 16. Mai 2013 (ABl. S. 1084), Teil B – Straßenbautechnik –
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen ZTV Pflaster-StB 06 (FGSV 699)
- Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, TL Pflaster-StB 06 (FGSV 643)
- Merkblatt für Drainbetontragschichten 2013 (DBT) FGSV 827

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Pflasterdecken in gebundener Bauweise (BA-Rdf – September 2013)
- Arbeitspapier Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Bauweise Ausgabe 2007 (FGSV 618/2)
- Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen 2013 (FGSV 947)
- Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Bekanntmachung vom 8. Oktober 2013 (ABl. S. 2144)
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (Einführung RAP Stra 10, Ausgabe 2010, ABl. 2011 S. 930)
- Güteüberwachung Gesteinskörnungen, Baustoffgemischen und Böden für den Straßenbau im Land Berlin vom 31. Juli 2013 (ABl. S. 1726)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) in der jeweils zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung gültigen Fassung, erhältlich bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin. Hinweis: Die A-Bau wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung regelmäßig durch Rundschreiben aktualisiert – siehe Internetplattform
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/abau.shtml>
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO), vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die durch Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 558) geändert worden ist, in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95, ergänzt durch den Einführungserlass der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr XII D 121 vom 31. August 1998 mit den Regelplänen BO/1 bis 7)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen auf Straßen ZTV-SA 97
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an den Straßen MVAS 99
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe April 2010 (Einführung Fortschreibung ZTV-ING) vom 20. Oktober 2010 (ABl. S. 1881)
- Richtlinie Bestandsunterlagen für Brücken und andere Ingenieurbauwerke RL 14/10, Ausgabe Oktober 2010

Stadtbezirk:	
---------------------	--

Abschlussblatt für die endgültige Wiederherstellung nach Aufgrabung

Ortsteil	<input type="text"/>		
Straße und Hausnummer	<input type="text"/>		
Versorgungsunternehmen mit Ansprechpartner	<input type="text"/>		
Straßenbau-Unternehmen mit Ansprechpartner	<input type="text"/>		
Lage der Aufgrabung	<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> <input type="text"/>
Eindeutige Kennzeichnung der Lage durch	<input type="checkbox"/> Skizze	<input type="checkbox"/> Bild	Gesamtdicke der gebundenen Fahrbahnkonstruktion [cm] <input type="text"/>
Zeitraum der Ausführung	Beginn: <input type="text"/>	Ende: <input type="text"/>	<input type="text"/>

Nachweis der Güte

Dynamische Fallplatte auf Planum	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Dynamische Fallplatte auf ungebundener Tragschicht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
leichte Rammsondierung in Baugrube / Graben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Proctorversuch in Baugrube / Graben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Prüfungen am Frischbeton (Ausbreitmaß und Luftporengehalt)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachweis (Foto) der Dübel- und Ankerlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Lieferscheinnachweis		
• Füllboden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
• Ungebundene Tragschicht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
• Bituminöse Baustoffe	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
• Beton	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes -Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung-, Anlage 2, Pkt. 11 Absatz (1), wird die ordnungsgemäße Herstellung und die Übereinstimmung der Ausführung nach den Vorgaben der Straßenbaubehörde bestätigt.

Datum / Unterschrift Versorgungsunternehmen	Name in Druckbuchstaben	Stempel des Versorgungsunternehmens
--	----------------------------	--

Datum der Übernahme

Unterschrift Straßenbaulastträger

Auflagen zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen

(Beschluss vom 29. März 2012, redaktionelle Anpassungen im Juli 2013)

Anhänge

Baumschutz auf Baustellen

Ökologische Baubegleitung

Straßenbäume im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) sind als Zubehör von öffentlichen Straßen Eigentum des Landes Berlin und vor Schäden zu bewahren. Dieses ist eine Bedingung für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichem Straßenland gemäß §§ 11 und 12 des Berliner Straßengesetzes.

Diese Auflagen sind von dem Sondernutzer zur Kenntnis zu nehmen. Dieser hat die beauftragten Unternehmen im Rahmen der Bauverträge zu verpflichten, die Auflagen einzuhalten und auf der Baustelle verfügbar zu halten. Werden die Auflagen nicht von allen Mitarbeitern eingehalten, kann nach § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ein Bußgeld wegen der Unterlassung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen verhängt werden.

Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

A – Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland sind folgende Normen, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes – Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung –
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln)
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege), mit Ausnahme des Kapitels 3.2 „Kronensicherung“
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 97/06)
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV Verlag Nr. 939)
- Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ des Arbeitskreises Stadtbäume der GALK (verändert, siehe **A n h a n g 1**)

B – Auflagen**1. Ortstermin vor der Baumaßnahme**

Der Sondernutzer hat spätestens zwei Wochen vor Baubeginn mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt einen Ortstermin durchzuführen.

Beim Ortstermin werden der Zustand des von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestandes und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bäume protokolliert.

2. Lagepläne

Dem Antrag auf Sondernutzung sind Lagepläne beizufügen, aus denen unter anderem die Lage der Straßenbäume im Baustellenbereich ersichtlich ist.

3. Ökologische Baubegleitung

Zur Sicherstellung der baumschutzgerechten Arbeitsweise können die Kontrolle und die Dokumentation der Arbeiten auf der Baustelle durch einen externen Baumsachverständigen erforderlich werden (ökologische Baubegleitung). Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung obliegt dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt. Wurden diesbezüglich in der Planungsphase keine Festlegungen getroffen, muss über den Umfang einer Kontrolle und Dokumentation der Baumaßnahmen auf Kosten des Sondernutzers neu verhandelt werden.

Art und Umfang der ökologischen Baubegleitung ist dem **Anhang 2** „Ökologische Baubegleitung bei Sondernutzungen des Straßenlandes durch Versorgungsunternehmen“ zu entnehmen.

4. Vorgaben für die Baudurchführung

- Im geschützten Kronenbereich (= Kronentraufe plus 1,50 m, bei Säulenform 5 m, nach allen Seiten) von Bäumen dürfen grundsätzlich keine Aufgrabungen durchgeführt werden. Ist dieses im Einzelfall nicht einzuhalten, muss ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht werden. In dem Fall ist ein Mindestabstand der Baugrubenwand zur Stammaußenkante von 2,50 m einzuhalten.
- Bei der Herstellung der Baugrube ist stets das jeweils wurzelschonendste Verfahren zu wählen.
- Wurzeln von mehr als 2 cm Durchmesser dürfen grundsätzlich nicht beschädigt oder durchtrennt werden.
- Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung zu schützen und mit geeigneten Mitteln (Lehm plus Jutebandagen) abzudecken und feucht zu halten.
- Freigelegte Wurzeln sind gegen Frost zu schützen und mit geeigneten Mitteln abzudecken.
- Zum Schutz der Stämme gegen mechanische Schäden sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.
- Im geschützten Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Baumaterialien, Böden, Baustelleneinrichtungen, Maschinen oder Geräte gelagert werden.

Sind auf Grund der räumlichen Situation vor Ort die Bestimmungen der DIN 18920, der RAS-LP 4 oder sonstiger anerkannter Regeln der Technik nicht anwendbar, können nach gründlicher Einzelfallprüfung abweichende Auflagen formuliert oder ein anderer Trassenverlauf gefordert werden.

5. Schutz der Leitungen

Im Wurzelbereich vorhandener Straßenbäume und im Bereich von Baumscheiben, die bepflanzt werden sollen, sind die Leitungen zur Ver- und Entsorgung auf Kosten des jeweiligen Unternehmens auf geeignete Weise gegen die Beschädigung durch Wurzelwachstum zu schützen.

6. Baumschnittarbeiten

Sollten zur Realisierung eines Bauvorhabens Baumschnittarbeiten notwendig werden, so sind diese mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt vor Baubeginn abzustimmen. Maßnahmen an Straßenbäumen dürfen nur durch Fachfirmen der Baumpflege durchgeführt werden. Die betreffenden Firmen sind dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt vor Baubeginn namentlich zu benennen. Die Kosten für die Maßnahmen übernimmt der Sondernutzer.

7. Baumschäden

Wird ein Baum durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Sondernutzung geschädigt, so ist das für das Straßengrün zuständige Fachamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Dieses legt dann die notwendigen Maßnahmen fest. Die Kosten hierfür trägt der Sondernutzer. Die Ermittlung der Kosten beziehungsweise der Teilkosten erfolgt nach dem modifizierten Sachwertverfahren für die Gehölzwertermittlung („Methode Koch“).

8. Ortstermin nach der Baumaßnahme

Spätestens eine Woche nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Sondernutzer das für das Straßengrün zuständige Fachamt zu benachrichtigen und einen Ortstermin zu vereinbaren. Bei dem Ortstermin wird der Zustand des von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestandes kontrolliert und protokolliert.

9. Folgen der Nichtbeachtung der Auflagen

Bei Nichtbeachtung der Auflagen und/oder der Anweisungen der Vertreter des für das Straßengrün zuständigen Fachamtes, kann durch diese verlangt werden, die Baumaßnahme einzustellen (Baustopp). Rechtliche Grundlagen sind § 6 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Die sofortige Vollziehung des Baustoppes ergeht auf Grundlage des § 80 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Für die Verzögerung der Baumaßnahme wird keine Haftung übernommen. Weiterhin zieht die Nichtbeachtung der Auflagen und/oder der Anweisungen der Vertreter des für das Straßengrün zuständigen Fachamtes ein Bußgeldverfahren und eventuell eine Schadenersatzforderung nach sich.

C – Hinweise

Baumschutzverordnung – BaumSchVO

In Fällen von unwesentlicher Beeinträchtigung gemäß § 12 Absatz 7 BerlStrG und Ausführungsvorschriften zu § 12 BerlStrG – Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung –, Anlage 1, Nummer 2 (Flächen bis 15 m² beziehungsweise bis zu 25 m Trassenlänge), für die keine Sondernutzungserlaubnis nach § 12 BerlStrG erforderlich ist, bleibt die Notwendigkeit einer Ausnahme genehmigung nach § 5 BaumSchVO für geschützte Bäume bestehen.

Außerdem ist eine Ausnahme genehmigung nach der BaumSchVO einzuholen, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, die nicht den Ausführungsvorschriften des Berliner Straßengesetzes unterliegen.

Ferner ist eine Ausnahme genehmigung nach § 5 BaumSchVO einzuholen, wenn bei Baumaßnahmen auf privaten Flächen geschützte Bäume betroffen sind.

Sicherheitsleistung

Der Baumbestand in Berlin ist gemäß § 21 Absatz 1 NatSchG Bln als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Gemäß § 26 Absatz 2 NatSchG Bln ist die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils

verboten. Bei Baumaßnahmen im Umfeld von geschützten Bäumen kann gemäß § 26 Absatz 3 NatSchG Bln eine Sicherheitsleistung in Höhe des Wertes der im Schadensfall notwendigen Ersatzpflanzungen angeordnet werden.

Naturdenkmale

Die Bestimmungen für Bäume, die der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in Berlin unterliegen, bleiben unberührt.

Zuständigkeit

Zuständig für den Schutz der Straßenbäume im Zusammenhang mit der Sondernutzung von öffentlichem Straßenland sind bei dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt:

Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Stellenzeichen, Telefonnummer, Mailadresse

Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Stellenzeichen, Telefonnummer, Mailadresse

(Soweit Genehmigungen nach § 5 BaumSchVO oder nach § 6 der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in Berlin erforderlich sind, leitet das für das Straßengrün zuständige Fachamt die erforderlichen Unterlagen an die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde weiter.)

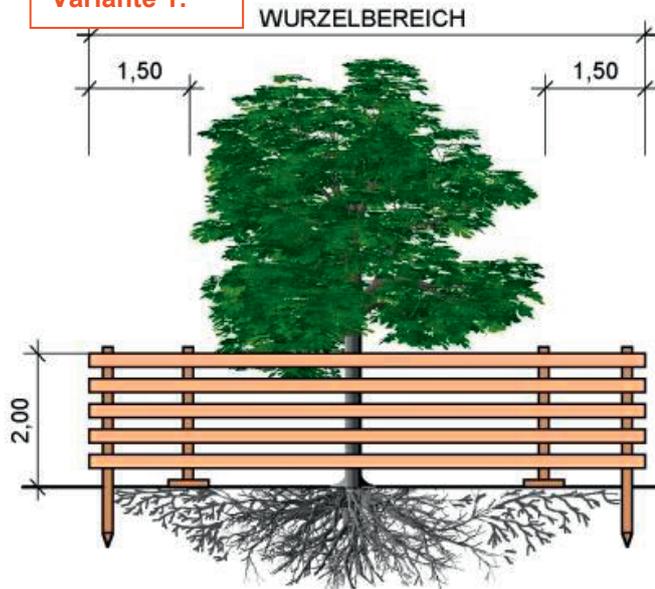
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ IM DEUTSCHEN STÄDTETAG

(verändert)

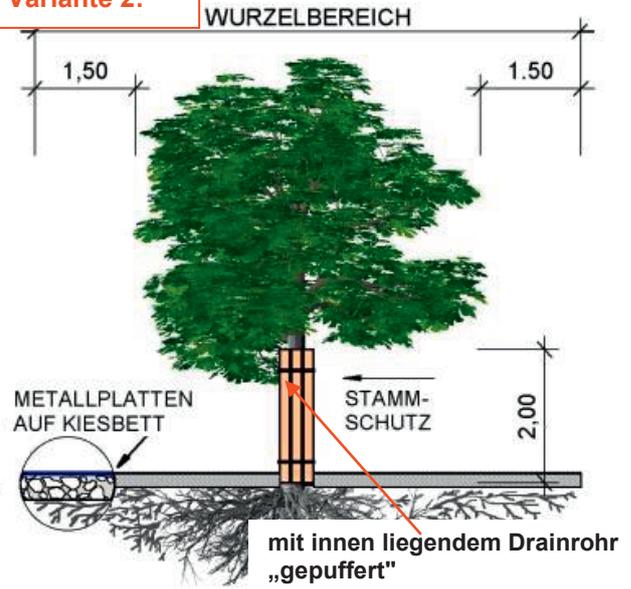
NOVEMBER 2001

Variante 1:

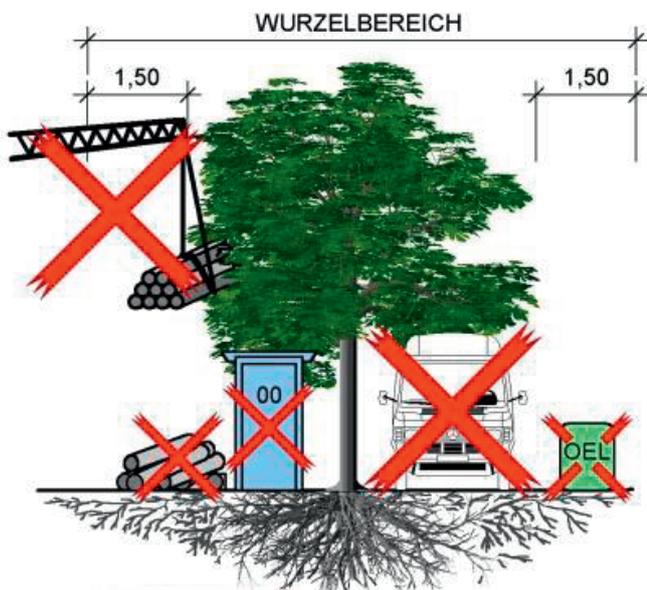


WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

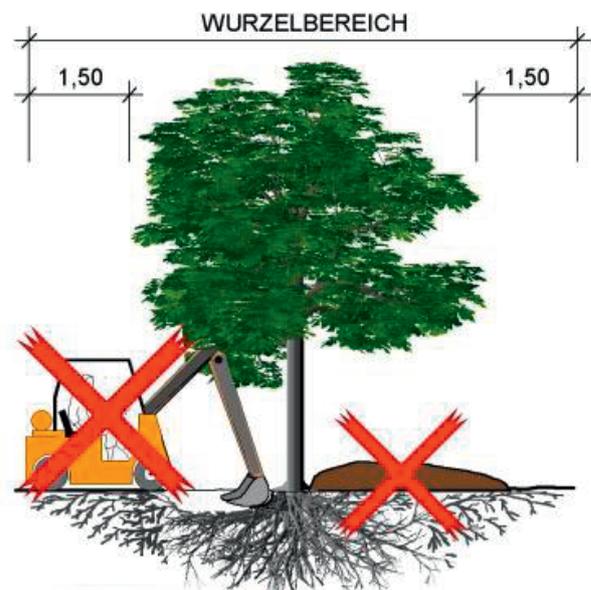
Variante 2:



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



- NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



- KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

Es gelten die Auflagen zum Schutz der Straßenbäume des für das Straßengrün zuständigen Fachamtes sowie die Berliner Baumschutzverordnung!

Ökologische Baubegleitung bei Sondernutzungen des Straßenlandes

Da die Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen meist in unmittelbarer Nähe von Straßenbaumstandorten stattfinden, sind in diesen Fällen Auflagen zum Schutz der Bäume erforderlich. Die angemessene Berücksichtigung dieser Auflagen und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen zum Baumschutz kann durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

Die ökologische Baubegleitung unterstützt den Sondernutzer bei der Vorbereitung und Durchführung des Bauprozesses. Sie dient dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen für den Baum auszuschließen und unvermeidbare Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. In diesem Sinne wird das Baugeschehen kontrolliert und dokumentiert. Je nach Bedarf werden zusätzliche Schutzmaßnahmen angeordnet.

Die ökologische Baubegleitung bedeutet die ständige Präsenz eines entsprechend ausgebildeten Sachverständigen im Auftrag und auf Kosten des Sondernutzers bei allen entscheidenden Baumaßnahmen und -besprechungen.

Während der ökologischen Baubegleitung haben regelmäßige Abstimmungen mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt in angemessenen Zeitabständen stattzufinden.

Die ökologische Baubegleitung beinhaltet:

- die Vorbereitung der Baumaßnahme,
- die Kontrolle der einzelnen Baumaßnahmen,
- die Festlegung von zusätzlich erforderlichen Maßnahmen,
- die Dokumentation der Baumaßnahme und
- die abschließende Bewertung der Baumaßnahme

im Hinblick auf den Schutz der Bäume.

1. Vorbereitung

Die Vorbereitung der Baumaßnahme umfasst die Abstimmungen der erforderlichen Teilmaßnahmen mit dem Sondernutzer und den sonstigen Behörden sowie die Information der Öffentlichkeit.

Vor Beginn der Baumaßnahme werden die rechtlichen Bedingungen und die Auflagen zum Schutz der Bäume geklärt. Erfolgen im Einzelfall besondere Absprachen, sind diese zu protokollieren.

2. Kontrolle

Die ökologische Baubegleitung kontrolliert die Baumaßnahme in Bezug auf

- die Feststellung des Wurzelverlaufs und der betroffenen Wurzelstärken durch Suchschlitze vor Beginn der Baumaßnahme,
- die Anwendung des auferlegten Verfahrens bei Aufgrabungen (zum Beispiel grabenloses Verfahren, Handschachtung),
- den Schutz der Fein- und Grobwurzeln,
- die fachgerechte Durchtrennung und anschließende Versorgung größerer Feinwurzelbereiche und der Grobwurzeln, sofern diese Eingriffe unvermeidbar sind,
- die Abdeckung und Beschattung von freigelegten Wurzeln zum Schutz vor Austrocknung und UV-Strahlung,
- die Abdeckung von freigelegten Wurzeln zum Schutz vor Frosteinwirkung,
- die Anlage eines Wurzelvorhangs, soweit gefordert,
- die fachgerechte Durchführung von Kronenschnitten, soweit gefordert. Diese Maßnahme hat in enger Abstimmung mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt zu erfolgen,
- die Standsicherheit der von der Baumaßnahme betroffenen Bäume, bevor die Baugrube wieder verfüllt wird,
- das Freihalten der Stammfüße und Wurzelhälse von Auskoffermaterial, Maschinen, Baumaterial und von sonstigen Ablagerungen im Kronentraufbereich der Bäume,
- die Schutzmaßnahmen an Stammfuß, Stamm und Krone,
- die Einhaltung aller sonstigen Auflagen des für das Straßengrün zuständigen Fachamtes.

3. Festlegung von Maßnahmen

Die ökologische Baubegleitung kann unabhängig von den Auflagen des für das Straßengrün zuständigen Fachamtes je nach Bedarf im Einzelfall zusätzliche Schutzmaßnahmen festlegen, wie beispielsweise

- die besonderen Maßnahmen zum Wurzelschutz,
- die Art der Behandlung von unvorhergesehenen Schäden an Wurzeln, Stamm und Krone,
- die fachgerechte Durchführung von zusätzlichen Kronenschnitten, insbesondere nach der unvorhergesehenen Durchtrennung von großen Wurzelbereichen oder Grobwurzeln, in enger Abstimmung mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt,
- die Untersuchung der Standsicherheit der betroffenen Bäume,
- die Fällung eines Baumes, wenn die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist,
- die Sicherungs- und Absperrrmaßnahmen,
- die Wertermittlung von Bäumen für die Schadenersatzforderung nach der Berechnungsmethode von KOCH in der jeweils neuesten Fassung.

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch entsprechend geschultes Fachpersonal einer Baumpflegefirma auszuführen.

4. Dokumentation

Die Dokumentation der Baumaßnahme erfolgt in Form einer Fotodokumentation mit genauer Beschreibung. Dieses dient im Falle eines Baumschadens zur Abschätzung der Schwere des Schadens, zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und zur Ermittlung des vom Verursacher zu tragenden Schadenausgleichs.

5. Bewertung

Die ökologische Baubegleitung bewertet den Zustand des Baumbestandes vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahmen. Im Falle von Schäden am Baumbestand trifft sie Aussagen zum Ausmaß der Schäden und zur Standsicherheit der betroffenen Bäume, einschließlich einer Prognose zur Reststandzeit.